

Lese- und Rechtschreibschwäche

Schwerwiegende Probleme beim Erlernen des Lesens und Schreibens werden heute als Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) bezeichnet.

Ihre Ursachen sind vielfältig. Sie können genetisch bedingt sein oder aber aus sozialen und gesundheitlichen Dispositionen entstehen. Häufig beruhen sie aber auf Teilleistungsstörungen im Bereich

- der Motorik,
- der visuellen und akustischen Wahrnehmungsverarbeitung,
- der Blicksteuerung,
- der Aufmerksamkeit,
- der Merkfähigkeit sowie
- des orthographischen Wissens (wortspezifisches Gedächtnis).

Eine Lese- u. Rechtschreibschwäche bezieht sich auf alle Unterrichtsfächer, die mit Buchstaben zu tun haben! Dabei gibt es Kinder, die in beiden Bereichen große Probleme haben. Es gibt aber auch Kinder, die neben einer ausgeprägten Rechtschreibschwäche langsam, aber sinnentnehmend Lesen können.

Auf eine Problematik im Lesen und Rechtschreiben deutet hin, wenn

- von rechts nach links geschrieben wird,

- bei verkrampfter Stifthaltung sehr langsam abgeschrieben wird,
- beim Abschreiben Buchstaben und -gruppen ausgelassen werden,
- gelernte Buchstaben schnell wieder vergessen werden,
- bei normaler Geräuschkulisse ständig nachgefragt wird,
- wenn Buchstaben gespiegelt werden,
- wenn das zusammenziehende Erlesen nicht gelingt.

Eine Lese-/ Rechtschreibschwäche entsteht oft, wenn die alphabetische Phase des Schriftspracherwerbs nicht verinnerlicht wurde.

Alphabetische Stufen
-Zerlegen der Wörter in Laute (Analyse)
-Zusammenfügen von Lauten zu Wörtern (Synthese)
-Silbengliedern
-Lautgedächtnis
-Buchstaben-Lautzuordnung
- Förderung der Wortlesefähigkeit

Es gibt momentan immer mehr Ärzte und Institutionen, die diese Schwächen bei Kindern diagnostizieren. Es obliegt aber der Klassenkonferenz, diese Gutachten anzuerkennen und adäquat darauf zu reagieren, das heißt:

Die Klassenkonferenz stellt die Schwierigkeiten fest, beschließt, ob ein Kind den LRS-Status erhält und legt die entsprechenden Fördermaßnahmen fest (VOLRR vom 18.05.2006).

Die Klassenkonferenz entscheidet auch über Abweichungen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Nach Antrag der Klassenkonferenz oder aber der Klassenkonferenz mit Beteiligung der Eltern entscheidet die Schulleiterin über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches.

Die Schulleiterin entscheidet auch über die Einrichtung besonderer Förderkurse.